



WAHLORDNUNG DER KMB DER ERZDIÖZESE WIEN FÜR WAHLEN AUF DEKANATS- UND PFARREBENE

Von der Diözesanleitung beschlossen am 23. Oktober 1986

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Wahlordnung will die Diözesanleitung den Dekanats- und Pfarrleitungen Richtlinien für möglichst korrekte Wahlen anbieten. Die hier dargestellte exakte Form des Wahlvorganges soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

Es mag aber auch Situationen geben, in- denen dies schwer möglich ist, besonders beim Neuaufbau von KMB-Gruppen und Leitungsgremien, wobei es unter Umständen notwendig ist, Wahlen kurzfristiger und einfacher durchzuführen.

1.1. Auszug aus dem KMB-Statut

14. Die Mitglieder der Leitungen werden auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
15. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.
Auf Vikariats- und Diözesanebene ist für Vorsitzende und deren Stellvertreter in der selben Funktion nur eine einmalige Wiederwahl möglich. In allen anderen Funktionen (d. h. auf Pfarr- und Dekanatsebene) sind weitere Wiederwahlen möglich, bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit.
16. Das Wahlrecht sowie die Berechtigung Wahlvorschläge einzubringen haben:
in der Pfarre alle Mitglieder der KMB
im Dekanat, im Vikariat und in der Diözese die Mitglieder der jeweiligen Konferenzen.
17. Das Wahlergebnis der Pfarre ist der Dekanatsleitung und der Vikariatsleitung bekannt zu geben. Das Wahlergebnis des Dekanats ist der Vikariatsleitung bekannt zu geben. Es erhält Rechtskraft, wenn innerhalb von zwei Wochen seitens der Wahlberechtigten kein Einspruch erhoben wird und es vom zuständigen kirchlichen Amtsträger (Pfarrer, Dechant) bestätigt wird.
21. Bei grober Verletzung der Leitungspflichten hat die übergeordnete Leitung das Recht, die Leitung abuberufen und eine Neuwahl anzuordnen. Dagegen hat diese das Recht, Beschwerde bei der übergeordneten Leitung und schließlich beim Schiedsgericht einzulegen.
22. Die Führung der Männerbewegung in der Pfarre obliegt der Pfarrleitung der KMB. Ihr gehören an: Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Geistl. Assistent und weitere Mitarbeiter, die kooptiert werden.
27. Der Dekanatsleitung gehören an. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer, der Geistl. Assistent und weitere Mitglieder, die kooptiert werden.

2. Vorbereitung der Wahl

Die Wahl muss von der Dekanatsleitung, in der Pfarre von der Pfarrleitung, zeitgerecht (etwa 6 Wochen vor dem Wahltermin), vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode beschlossen werden. Sie wählt die Wahlkommission und legt den Termin der Wahl fest.

Im Anschluss daran erstellt die Dekanatsleitung bzw. die Pfarrleitung die Liste der Stimmberechtigten.

Die Dekanatsleitung bzw. Pfarrleitung soll dafür Sorge tragen, daß möglichst alle KMB-Mitglieder des Dekanats bzw. der Pfarre über die Wahl informiert werden (z. B. durch Anschläge in Schaukästen) und die Möglichkeit haben, in die Liste der Stimmberechtigten und Wahlvorschläge Einsicht zu nehmen.

2.1. Ausschreibung der Wahl

Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch die Dekanatsleitung (Pfarrleitung) mindestens vier Wochen vor dem beschlossenen Wahltermin (z. B. durch Anschlag im Schaukasten) an alle Stimmberechtigten.

Um sicherzustellen, dass vor der Wahl geklärt werden kann, wer stimmberechtigt ist, kann der Ausschreibung eine Liste mit den Stimmberechtigten beigegeben werden. Einsprüche dagegen können dann spätestens sieben Tage vor der Wahl beim Leiter der Wahlkommission vorgebracht werden.

Die Dekanatsleitung (Pfarrleitung) kann sich an die übergeordnete Leitung um Mitwirkung bei der Wahl wenden.

Unterlässt es die Dekanatsleitung (Pfarrleitung), die Wahl zum erforderlichen Zeitpunkt (vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode) auszuschreiben, so fällt diese Aufgabe der übergeordneten Leitung zu. Die Dekanatsleitung kann in diesem Fall Wahlen für die Pfarre ausschreiben, die Vikariatsleitung sowohl für das Dekanat als auch für die Pfarre.

2.2. Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht aus einem Leiter und zwei Beisitzern, die zugleich Stimmzähler sind. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen keine Kandidaten der jeweiligen Wahl sein.

2.3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind auf DekanatsEbene alle Mitglieder der Dekanatskonferenz (Dekanatsleitung, Pfarrvorsitzende und deren Stellvertreter). Auf Pfarrebene sind alle KMB-Mitglieder, stimmberechtigt.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er verschiedene Funktionen gleichzeitig ausübt.

2.4. Kandidaten

Die Dekanatsleitung (Pfarrleitung) erstellt für jede Funktion einen Kandidatenvorschlag; dieser kann bereits der Ausschreibung beigegeben werden. Jeder Stimmberechtigte kann für jede Funktion einen Kandidaten nennen. Diese Nennungen sind mindestens sieben Tage vor dem Wahltermin beim Leiter der Wahlkommission einzubringen; sie sind jedoch nur gültig, wenn die Kandidaten zur Übernahme der Kandidatur bereit sind.

3. Durchführung der Wahl

Zur Durchführung der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Ist dies zu Beginn der Sitzung, in der die Wahl abgehalten wird, nicht der Fall, so muss eine halbe Stunde zugewartet werden. Sind dann noch immer nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend, so kann trotzdem gewählt werden.

Beim Tagesordnungspunkt Wahl über der Dekanatsvorsitzende (Pfarrvorsitzende) den Vorsitz dem Leiter der Wahlkommission.

Dieser stellt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Er gibt die Namen der Kandidaten bekannt.

Daraufhin wird über die einzelnen Kandidaten in deren Abwesenheit beraten. Die Wahl selbst erfolgt schriftlich mittels Stimmzettel. Zunächst wird die, Wahl des Vorsitzenden durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Wahl des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers in getrennten Wahlgängen.

Als gewählt gilt jeweils der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.

Ergibt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so ist ein zweiter in der selben Weise durchzuführen.

Ergibt auch dieser keine Entscheidung, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, wobei nur mehr zwischen jenen beiden Kandidaten gewählt wird, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn sich hierbei Stimmgleichheit ergibt, ist ein nochmaliger Wahlgang zwischen diesen beiden Kandidaten durchzuführen.

Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

Der Leiter der Wahlkommission gibt jeweils das Stimmergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zur Bestätigung durch den Dechanten bzw. Pfarrer aufzubewahren; anschließend sind sie zu vernichten. Nach beendeter Wahl gibt der Leiter der Wahlkommission den Vorsitz wieder an den bisherigen Dekanatsvorsitzenden bzw. Pfarrvorsitzenden ab.

3.1. Wahlprotokoll

Über die Wahl ist von der Wahlkommission ein Protokoll zu führen. Auf Dekanats-ebene benötigt man zwei, auf Pfarrebene drei Exemplare davon. (Durchschrift oder Kopien)

Das Wahlprotokoll enthält.

Ort und Datum der Wahl

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten

Namen, Geburtsdaten und Anschriften der für die einzelnen Funktionen Gewählten,

Die Unterschrift des Vorsitzenden der Wahlkommission

4. Bestätigung und Meldung der Wahl

Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt dem Dechant bzw. dem Pfarrer das Wahlergebnis mit, indem er ihm das Wahlprotokoll übermittelt, und bittet ihn um Bestätigung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission auf Dekanatsebene übermittelt ein vom Dechant bestätigtes Exemplar des Wahlprotokolls an die Vikariatsleitung (Sekretariat).

Der Vorsitzende der Wahlkommission auf Pfarrebene übermittelt je ein vom Pfarrer bestätigtes Exemplar des Wahlprotokolls an die KMB-Dekanatsleitung und an die Vikariatsleitung (Sekretariat). Ein Exemplar des Wahlprotokolls verbleibt bei der gewählten Leitung.